

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 21 München, den 6. September 1949

Inhalt:

Gesetz Nr. 67 der Militärregierung, Ausstattung der Gebietskörperschaft Groß-Berlin mit Geld, vom 20. März 1949	S. 207	Zweite Änderung des Gesetzes Nr. 17 der Militärregierung „Kontrolle der Auslandsgrenzen“ (GVBl. S. 94) vom 8. Aug. 1949	S. 211
Gesetz Nr. 22 der Militärregierung, Rechnungsprüfung von Besatzungskosten und Ausgaben in Auftragsangelegenheiten vom 1. April 1949	S. 208	Berufungsgericht für Dezentralisierungssachen (Abänderung Nr. 3 zur Ausführungsverordnung Nr. 1 zu Gesetz Nr. 56 der Militärregierung) vom 27. Juli 1949	S. 211
Ausführungsverordnung Nr. 2 zum Gesetz Nr. 21 der Militärregierung, Rechtliche Wirkung von Notariatsakten vorläufiger Ämter für deutsche Angelegenheiten, vom 22. August 1949 (vgl. GVBl. S. 161)	S. 209	Anordnung Nr. 10 auf Grund des Artikels III (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung, Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 1. Mai 1949	S. 212
Allgemeine Genehmigung Nr. 3 auf Grund der Nachrichtenkontrollvorschrift Nr. 3 (geänderte Fassung) gemäß Gesetz 191 der Militärregierung (geänderte Fassung) vom 22. August 1949	S. 209	Anordnung Nr. 11 auf Grund des Artikels III (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung, Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 31. März 1949	S. 212
Allgemeine Genehmigung Nr. 9 (geänderte Fassung), erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung (in der abgeänderten Fassung) „Sperrung und Kontrolle von Vermögen“, auch bekannt als Allgemeine Genehmigung Nr. 2 (geänderte Fassung), erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung „Devisenbewirtschaftung“ vom 21. 7. 49	S. 209	Regeln über den Rechtsweg und das Verfahren vor dem Board of Review vom 17. Juni 1949	S. 213
Allgemeine Genehmigung Nr. 10 (geänderte Fassung), erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung „Sperrung und Kontrolle von Vermögen“, auch bekannt als Allgemeine Genehmigung Nr. 4, erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung „Devisenbewirtschaftung“ vom 29. Juli 1949	S. 210	Allgemeine Genehmigung Nr. 17 erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung „Sperrung und Kontrolle von Vermögen“ gleich Allgemeine Genehmigung Nr. 11, erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung „Devisenbewirtschaftung“ vom 1. Juli 1949	S. 215
Allgemeine Genehmigung Nr. 18, erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung (geänderte Fassung) „Sperrung und Kontrolle von Vermögen“, auch bekannt als Allgemeine Genehmigung Nr. 13, erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung „Devisenbewirtschaftung“ vom 10. August 1949	S. 210	Anordnung Nr. 13 auf Grund des Artikels III (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung, Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 1. Juli 1949	S. 216
Ergänzung Nr. 1 zu den Richtlinien zur Durchführung des Gesetzes Nr. 58 der Militärregierung und der Direktive Nr. 50 des Kontrollrates vom 29. Juni 1947	S. 210	11. Durchführungsverordnung zum Währungsgesetz (Altgeldbestände von Dänemerkflüchtlingsen) vom 15. August 1949	S. 216
Erste Änderung der Ausführungsverordnung Nr. 3 (GVBl. 1947 S. 114) zum Militärregierungsgesetz Nr. 2 (geänderte Fassung) vom 26. Juli 1949	S. 211	Gesetz über die Kosten der Arbeitslosenfürsorge vom 30. Juli 1949	S. 216
		Gesetz zur Änderung der Pachtschutzordnung vom 30. Juli 1949	S. 217
		Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischer Unrechts in der Strafrechtspflege vom 28. Mai 1946 in der Fassung des Ersten Ergänzungsgesetzes vom 9. Oktober 1947, vom 17. August 1949	S. 217
		Verordnung über die Zuweisung der Patentstreitsachen an ein Landgericht vom 12. August 1949	S. 218
		Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs wegen Verfassungswidrigkeit des Gesetzes über das Nutzungsrecht bei Wohnungsbeschlagnahmen vom 17. 11. 1948 (GVBl. S. 260)	S. 218

Militärregierung — Deutschland
Amerikanisches Kontrollgebiet
Gesetz Nr. 67
Ausstattung der Gebietskörperschaft
Groß-Berlin mit Geld

Die Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der britischen, der französischen und der amerikanischen Zone sind dahin übereingekommen, daß die Bank Deutscher Länder die Gebietskörperschaft Groß-Berlin mit den Beträgen in Deutscher Mark zu versorgen hat, welche diese Körperschaft auf Grund der von den Kommandanten des französischen, des

britischen und des amerikanischen Sektors von Groß-Berlin erlassenen und mit Zustimmung der Militärgouverneure und Oberbefehlshaber am 20. März 1949 in Kraft getretenen Verordnung über die Errichtung der Berliner Zentralbank an diese Bank zu zahlen hat.

ES WIRD DAHER ANGEORDNET:

Artikel I

Auf Grund der Vorschriften des Artikels III des Gesetzes Nr. 60 der Militärregierung (abgeänderter Text), Errichtung der Bank Deutscher Länder, hat die Bank Deutscher Länder der Gebietskörperschaft Groß-Berlin für Rechnung des Vereinigten Wirt-

schaftsgebietes und der Länder der französischen Zone diejenigen Beträge in Deutscher Mark zur Verfügung zu stellen, welche die Gebietskörperschaft Groß-Berlin der Berliner Zentralbank auf Grund der Vorschriften des Artikels VIII Ziffer 52 der vorstehend bezeichneten Verordnung der Militärregierung über die Errichtung der Berliner Zentralbank zu erstatten hat, nämlich die Beträge, die

a) gemäß den Vorschriften der Ziffer 6 des zweiten Abschnitts der Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens, die von den Kommandanten des französischen, des britischen und des amerikanischen Sektors von Berlin mit Wirkung vom 25. Juni 1948 erlassen wurde, und gemäß Ziffer 1 (b) der Bestimmung Nr. 1 zur Durchführung dieser Verordnung von der nachstehend (Artikel VIII, c) bezeichneten Währungskommission verausgabt worden sind;

b) von dieser Währungskommission als Erstaussstattung gemäß den Vorschriften der Ziffer 16 des fünften Abschnitts der genannten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens gewährt worden sind;

c) dieser Währungskommission im Rahmen des ihr gemäß Ziffer 1 der Verordnung Nr. 3 zum Militärregierungsgesetz Nr. 61 — Erstes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) — eingeräumten Sondervorschusses von 75 Millionen Deutsche Mark zugeflossen sind;

d) auf Grund der Vorschriften der Ziffer 8a der von den Kommandanten des französischen, des britischen und des amerikanischen Sektors von Berlin mit Wirkung vom 20. März 1949 erlassenen Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsergänzungsverordnung) von der Berliner Zentralbank der Gebietskörperschaft Groß-Berlin gewährt worden sind;

e) gemäß den Vorschriften des Artikels I Ziffer 1a und b der von den Kommandanten des französischen, des britischen und des amerikanischen Sektors von Berlin mit Wirkung vom 20. März 1949 erlassenen Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung) von der Berliner Zentralbank den nachstehend (Artikel VIII, d) bezeichneten Geldinstituten auf Girokonten gutgeschrieben worden sind.

Artikel II

Zur Deckung der Beträge, die gemäß den Vorschriften des Artikels I von der Bank Deutscher Länder zur Verfügung gestellt werden, sind von dem Vereinigten Wirtschaftsgebiet und den Ländern der französischen Zone zinsfreie Schuldverschreibungen auszustellen und der Bank Deutscher Länder zu übergeben.

Artikel III

Der Gesamtbetrag der nach Artikel II zu übergebenden Schuldverschreibungen ist zu Lasten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und der Länder der französischen Zone nach dem Verhältnis aufzuteilen, das in § 10 Absatz 3 der mit Wirkung vom 27. Juni 1948 erlassenen Zweiten Durchführungsverordnung zum Militärregierungsgesetz Nr. 63 — Drittes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) — vorgesehen ist.

Artikel IV

Die Schuldner der in Artikel II bezeichneten Schuldverschreibungen erhalten als Gegenleistung Schuldverschreibungen der Gebietskörperschaft Groß-Berlin im gleichen Betrage, wie dies in Artikel VIII Ziffer 53 der vorstehend genannten Militärregierungsverordnung über die Errichtung der Berliner Zentralbank bestimmt ist.

Artikel V

Die folgenden Rechtsvorschriften werden hiermit aufgehoben:

a) die Verordnung Nr. 3 zum Militärregierungsgesetz Nr. 61 — Erstes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz);

b) die Einundzwanzigste Durchführungsverordnung zum Militärregierungsgesetz Nr. 63 — Drittes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz).

Artikel VI

Die Alliierte Bankkommission wird ermächtigt, Verordnungen zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes zu erlassen.

Artikel VII

Der deutsche Wortlaut dieses Gesetzes ist der maßgebende Wortlaut. Die Vorschriften der Militärregierungsverordnung Nr. 3 und des Artikels II Ziffer 5 des Militärregierungsgesetzes Nr. 4 finden auf diesen Wortlaut keine Anwendung.

Artikel VIII

Im Sinne dieses Gesetzes gelten

a. als „Vereinigtes Wirtschaftsgebiet“ die Länder Bayern, Bremen, Hessen, Württemberg-Baden, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Hansestadt Hamburg,

b. als „Länder der französischen Zone“ die Länder Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und Baden,

c. als „Währungskommission“ die Deutsche Mark-Kommission, geschaffen durch Ziffer 15 des fünften Abschnitts der vorstehend bezeichneten Militärregierungsverordnung zur Neuordnung des Geldwesens,

d. als „Geldinstitute“ das Berliner Stadtkontor West, die Sparkasse der Stadt Berlin West und die Volksbank gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel I Ziffer 1 (a) der oben bezeichneten Vierten Verordnung der Militärregierung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung).

Artikel IX

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 20. März 1949 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Gesetz Nr. 22

Rechnungsprüfung von Besatzungskosten und Ausgaben in Auftragsangelegenheiten

Die Militärgouverneure der amerikanischen und der britischen Zone sind übereingekommen, dem Rechnungshof des Vereinigten Wirtschaftsgebietes die Rechnungsprüfung von Besatzungskosten und verwandten Ausgaben in Auftragsangelegenheiten, die aus dem Haushalte des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder eines Landes gezahlt werden, zu übertragen.

Der Militärgouverneur der britischen Zone wird dieses Übereinkommen durch Verkündung des Gesetzes Nr. 22 ausführen.

ES WIRD DAHER ANGEORDNET:

Artikel I

Alle Rechnungen über Besatzungskosten und verwandte Ausgaben in Auftragsangelegenheiten, die aus dem Haushalte des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder eines Landes gezahlt werden, sind vom Rechnungshof des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zu prüfen.

Artikel II

Zur Durchführung dieses Gesetzes kann die Militärregierung jeweils Ausführungsverordnungen und Anordnungen erlassen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1949 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Ausführungsverordnung Nr. 2*)

zum Gesetz Nr. 21 der Militärregierung

Rechtliche Wirkung von Notariatsakten vorläufiger Ämter für deutsche Angelegenheiten

Artikel I

Das vorläufige Amt für deutsche Konsularangelegenheiten im amerikanischen Auswärtigen Amt wird hiermit als vorläufiges Amt für deutsche Angelegenheiten im Sinne des Artikels I des Gesetzes Nr. 21 der Militärregierung bezeichnet.

Artikel II

Diese Ausführungsverordnung findet in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen und im amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung. Sie tritt am 22. August 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Allgemeine Genehmigung Nr. 3

auf Grund der Nachrichtenkontrollvorschrift Nr. 3 (geänderte Fassung) gemäß Gesetz 191 der Militärregierung (geänderte Fassung)

„Kontrolle über Druckschriften, Rundfunk, Nachrichtendienst, Film, Theater und Musik und Untersagung der Tätigkeit des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda“

1. Auf Grund der Nachrichtenkontrollvorschrift Nr. 3 (geänderte Fassung) wird hiermit eine Allgemeine Genehmigung erteilt, wonach jeder, dem dieses deutsche Gesetz oder Gesetze der Militärregierung nicht anderweitig untersagen, berechtigt ist, Zeitungen, Magazine, Zeitschriften, Bücher, Broschüren, Plakate, Noten und sonstige Veröffentlichungen herauszugeben, wobei jedoch Ziffer 6 der Nachrichtenkontrollvorschrift Nr. 3 (geänderte Fassung) zu beobachten ist.

2. Diese Allgemeine Genehmigung findet in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden Anwendung und tritt in diesen Ländern zu einem Zeitpunkt in Kraft, der in einer oder mehreren zu erlassenden Ankündigungen vorgesehen wird. Durch diese Ankündigungen können verschiedene Zeitpunkte für das Inkrafttreten in den einzelnen Ländern vorgesehen werden.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Ankündigung

Die „Allgemeine Genehmigung Nr. 3“, ausgefertigt auf Grund der Nachrichtenkontrollvorschrift Nr. 3 (geänderte Fassung) gemäß Gesetz 191 der Militärregierung (geänderte Fassung) soll am 22. August 1949 in Bayern in Kraft treten.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Allgemeine Genehmigung Nr. 9

(geänderte Fassung)

Erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung

(in der abgeänderten Fassung)

„Sperrung und Kontrolle von Vermögen“

Auch bekannt als

Allgemeine Genehmigung Nr. 2

(geänderte Fassung)

Erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung

„Devisenbewirtschaftung“

1. Unbeschadet der Vorschriften der Gesetze Nr. 52 und 53 der Militärregierung wird hiermit nach Maßgabe derselben eine allgemeine Genehmigung erteilt, welche die Vornahme aller Rechtshandlungen gestattet, die die Eigentumsübertragung an Vermögenswerten, deren Vermietung oder Verpachtung zum Gegenstand haben, sei es, daß sie freiwillig oder durch Ausübung des Zwangsenteignungsrechts entsprechend dem Bayerischen Gesetz Nr. 48 zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 18. September 1946 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 326), dem Hessischen Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 15. Oktober 1946 (Hessisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 218) und dem Württemberg-Badischen Gesetz Nr. 65 zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 30. Oktober 1946 (Württemberg-Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 263) vorgenommen worden sind, jedoch unter der Voraussetzung, daß:

a) die Übertragung an das Siedlungsunternehmen oder denjenigen, der berechtigt ist, das Vermögen in Empfang zu nehmen, nach Maßgabe der obengenannten Gesetze stattgefunden hat;

b) Prompte, angemessene und wirksame Entschädigungszahlung für Vermögenswerte, die Gegenstand des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung sind, auf ein gesperrtes Konto einer Bankanstalt im amerikanischen Kontrollgebiet Deutschlands auf den Namen des Eigentümers erfolgt;

c) Übertragungen von Vermögenswerten, von denen sich nachträglich herausstellt, daß sie der Rückerstattung an den früheren Eigentümer oder seinen Rechtsnachfolger nach Maßgabe eines im amerikanischen Kontrollgebiet Deutschlands erlassenen Rückerstattungsgesetzes unterliegen, durch die Militärregierung für null und nichtig erklärt werden können. Die Militärregierung wird einen Termin festsetzen, an dem die Vorschriften dieses Unterabsatzes außer Kraft treten;

d) jede durch Ausübung des Zwangsenteignungsrechtes bewirkte Übertragung von Vermögenswerten, die Personen außerhalb Deutschlands gehören, im Einklang mit den Bestimmungen stehen muß, die hierüber von den zuständigen deutschen Behörden erlassen worden sind;

e) abwesende und nichtdeutsche Eigentümer, die durch Ausübung des Zwangsenteignungsrechtes nach Maßgabe dieser Allgemeinen Genehmigung betroffen sind oder betroffen werden, gegen eine endgültige Entscheidung auf Grund der oben aufgeführten Gesetzgebung Berufung an die Militärregierung oder die von ihr bestimmte Behörde einlegen können, die sich darauf stützt, daß die Entschädigung nicht prompt, angemessen und wirksam ist, oder daß der Antragsteller, nach seiner Behauptung, eine diskriminierende oder in anderer Weise unbillige Behandlung erfahren hat. Die Militärregierung oder die von ihr bestimmte Behörde kann auf Grund der Berufung die in dem vorangegangenen Verfahren getroffenen

*) Vgl. GVBl. S. 161.

Feststellungen aufheben und die Sache an die zuständigen deutschen Behörden zurückverweisen mit der Weisung, das Verfahren nach Maßgabe der Verfügung der Militärregierung oder der von ihr bestimmten Behörde durchzuführen. Die Militärregierung wird einen Endtermin festsetzen, vor dessen Ablauf Berufung gemäß dieser Bestimmung eingebracht werden muß;

f) in Fällen, in denen eine Vermögensübertragung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Allgemeinen Genehmigung für unwirksam erklärt worden ist, Gesetze zum Schutze des gutgläubigen Erwerbers keine Anwendung finden sollen, mit der Maßgabe jedoch, daß in dem Umfange, in dem Verbesserungen des Vermögensgegenstandes den Wert desselben noch in dem Zeitpunkt erhöhen, in dem die Übertragung für unwirksam erklärt worden ist, der Empfänger des Vermögensgegenstandes den Betreffenden zu entschädigen hat; die zum Zwecke der Verbesserung vorgenommenen Belastungen sollen im selben Umfange bestehen bleiben.

2. Diese Allgemeine Genehmigung tritt in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen und, soweit sie nicht auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung erteilt ist, im amerikanischen Sektor von Berlin am 21. Juli 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Allgemeine Genehmigung Nr. 10

(geänderte Fassung)

Erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung

„Sperrung und Kontrolle von Vermögen“

(geänderte Fassung)

Auch bekannt als

Allgemeine Genehmigung Nr. 4

Erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung

„Devisenbewirtschaftung“

1. Gemäß Artikel II des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung (geänderte Fassung) und Artikel I des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung wird hiermit eine Allgemeine Genehmigung erteilt, alle Rechtsgeschäfte in Deutschland vorzunehmen, die mit einem nach Maßgabe und im Rahmen des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung angemeldeten Rückerstattungsanspruch im Zusammenhang stehen, vorausgesetzt daß:

a) das Rechtsgeschäft mit der Anmeldung, Rechtsverfolgung, Verteidigung, den Verzicht, Vergleich oder der endgültigen Entscheidung eines derartigen Anspruchs in notwendigem Zusammenhang steht,

b) der Anspruch namens eines Verfolgten, seines Erben oder Vermächtnisnehmers, oder durch eine von der Militärregierung bestimmte Nachfolgeorganisation angemeldet worden ist,

c) der Anspruch nicht eine Abtretung zur Grundlage hat.

2. Diese Allgemeine Genehmigung umfaßt nicht: a) die Vornahme der Belastung eines gemäß dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung gesperrten Kontos, es sei denn, daß es sich um ein Konto handelt, das einem an dem Rückerstattungsverfahren notwendig Beteiligten gehört, auf den Namen dieses Beteiligten lautet und es sich um eine notwendige Zahlungsverpflichtung handelt, die im Zusammenhang mit diesem Verfahren entstanden ist;

b) die Übertragung oder die Abtretung von Vermögensgegenständen, einschließlich Geld und Geldansprüchen, die außerhalb Deutschlands gelegen sind;

c) die Übertragung oder Übergabe eines rückerstatteten Vermögensgegenstandes an irgendeinen

anderen als den Berechtigten oder seinen Beauftragten;

d) die Ausfuhr eines Vermögensgegenstandes aus der amerikanischen Besatzungszone einschließlich des Landes Bremen.

3. Diese Allgemeine Genehmigung tritt am 29. Juli 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Allgemeine Genehmigung Nr. 18

Erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung

(geänderte Fassung)

„Sperrung und Kontrolle von Vermögen“

Auch bekannt als

Allgemeine Genehmigung Nr. 13

Erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung

„Devisenbewirtschaftung“

1. Hiermit wird eine Allgemeine Genehmigung erteilt

a) wonach ausschließlich auf Grund des Artikels 1 (f) des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung (geänderte Fassung) gesperrtes Vermögen freigegeben wird, das aus schriftstellerischer, Film- oder Rundfunkfähigkeit von Personen herrührt, die dem amerikanischen Militärrecht unterworfen sind, soweit sie nicht deutsche Staatsangehörige, verschleppte Personen oder Personen mit ständigem Wohnsitz in Deutschland sind;

b) wonach Rechtsgeschäfte gestattet werden, die mit den in Absatz a) aufgeführten Tätigkeiten im Zusammenhang stehen und die ausschließlich nach den Bestimmungen des Artikels I Absatz 1 (b), 2 (a) oder 2 (b) des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung verboten sind.

2. Diese Allgemeine Genehmigung tritt in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen, und, soweit sie nicht auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung erteilt ist, im amerikanischen Sektor von Berlin am 10. August 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Ergänzung Nr. 1

zu den Richtlinien zur Durchführung des Gesetzes Nr. 58 der Militärregierung und der Direktive Nr. 50 des Kontrollrates vom 29. Juni 1947

1. Eigentum an Vermögenswerten, die früher militärischen, militärähnlichen oder Nazi-Organisationen gehörten und zur Zeit für Besatzungszwecke verwandt werden und die, ohne einen solchen Verwendungszweck, gemäß Artikel II der Kontrollratsdirektive Nr. 50 an demokratische Organisationen, oder gemäß Artikel III und V dieser Direktive an die betreffenden Länder-Regierungen übertragen worden wären, ist ohne weitere Verzögerung auf solche demokratische Organisationen oder die betreffenden Länder-Regierungen in der gleichen Weise zu übertragen, wie es mit Eigentum an ähnlichen, nicht für Besatzungszwecke verwendeten Vermögenswerten gemäß der Kontrollratsdirektive Nr. 50 geschehen ist. Die bestehenden Beschlagnahmen bleiben unter denselben Bedingungen, die zur Zeit der Eigentumsübertragung galten, in Kraft.

2. Urkunden, die das Eigentum an diesen Vermögenswerten übertragen, müssen die Erklärung enthalten, daß diese Eigentumsübertragung in keiner Weise die Fortsetzung des Gebrauchs der Vermögenswerte für Besatzungszwecke, gemäß gegen-

wärtiger Verfahren, beeinflusst oder beeinträchtigt. Die Urkunden der Eigentumsübertragung müssen auch die Erklärung enthalten, daß die Übertragung folgenden Einschränkungen unterliegt:

a) Die Besatzungsbehörden behalten sich das Recht vor (zu jeder Zeit während des Gebrauchs der Vermögenswerte für Besatzungszwecke), alle Bauten, Zubehör und andere Verbesserungen oder bewegliches Gut, die zu irgendeiner Zeit nach ihrer Beschlagnahme durch die Besatzungsbehörden auf diesem Vermögenswert errichtet, eingebaut oder dorthin verbracht worden sind, zu entfernen;

b) Es werden keine Ansprüche zugunsten des Erwerbers, seiner Rechtsnachfolger oder Bevollmächtigter wegen Verlusten oder Beschädigungen anerkannt, die durch Handlungen der Besatzungsbehörden oder Versäumen von Handlungen zu irgendeiner Zeit während des Gebrauchs der Vermögenswerte für Besatzungszwecke an den übertragenen Vermögenswerten entstanden sind.

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Erste Änderung

der Ausführungsverordnung Nr. 3 *)

z. Militärregierungsgesetz Nr. 2 (geänderte Fassung)

1. Absatz 1 der Ausführungsverordnung Nr. 3 zum Militärregierungsgesetz Nr. 2 (geänderte Fassung) wird hiermit durch Hinzufügung eines zweiten Satzes wie folgt geändert: „Stellt die Tat eine strafbare Handlung nicht nur nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 50, sondern auch nach geltendem deutschen Strafrecht dar, so kann das Gericht, ungeachtet der Bestimmungen des § 73 StGB, das deutsche Strafgesetz anwenden.“

2. Diese Änderung tritt am 26. Juli 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Zweite Änderung

des Gesetzes Nr. 17 der Militärregierung
Kontrolle der Auslandsgrenzen

Artikel I

1. Art. I Ziff. 1 des Gesetzes Nr. 17 der Militärregierung (geänderte Fassung)**) wird weiter geändert und erhält folgende Fassung:

1. Vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an dürfen die den Bestimmungen der Ziff. 2 dieses Gesetzes unterworfenen Personen die Auslandsgrenzen des amerikanischen Kontrollgebiets Deutschlands nur an besonderen Grenzübergangsstellen überschreiten, die durch dieses Gesetz bestimmt und an oder in der Nähe von den folgenden Punkten errichtet werden; das Hauptquartier des Europäischen Befehlsbereichs kann jedoch anordnen, daß einzelne militärisch begleitete Transporte in Militärfahrzeugen und -zügen von Truppen, Ausrüstung, Verpflegung und Personen (beaufsichtigte Transporte) die Grenze an jeder durch die Anordnung bestimmten Grenzübergangsstelle überschreiten können. Für Zwecke dieses Gesetzes gilt für jeden einzelnen Transport die so bestimmte Grenzübergangsstelle als eine besondere Grenzübergangsstelle.

a) T s c h e c h o s l o w a k e i :

- (1) Schirnding: Eisenbahn
- (2) Furth im Wald: Eisenbahn
- (3) Waidhaus: Landstraße

*) Abgedruckt im GVBl. 1947 S. 114.

**) Abgedruckt im GVBl. 1949 S. 94.

b) Ö s t e r r e i c h :

- (1) Freilassing: Eisenbahn
- (2) Salzburg: Autobahn
- (3) Passau: Eisenbahn
- (4) Schärding: Landstraße
- (5) Lofer: Landstraße
- (6) Kufstein: Eisenbahn und Landstraße
- (7) Scharnitz: Eisenbahn und Landstraße
- (8) Schellenberg: Landstraße
- (9) Griesen: Eisenbahn und Landstraße

c) S e e h ä f e n :

- (1) Bremerhaven
- (2) Bremen

d) F l u g h ä f e n :

- (1) Stuttgart
- (2) Frankfurt (Rhein/Main)
- (3) München (Riem)
- (4) Bremen
- (5) Nürnberg

Artikel II

2. Diese Änderung tritt am 8. August 1949 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Berufungsgericht für Dezentralisierungssachen

(Abänderung Nr. 3 zur Ausführungsverordnung Nr. 1
zu Gesetz Nr. 56 der Militärregierung)

Die Militärgouverneure der amerikanischen und der britischen Zone sind übereingekommen, an Stelle eines Berufungsausschusses ein Berufungsgericht für Dezentralisierungssachen zu errichten.

Der Militärgouverneur der britischen Zone erläßt eine ähnliche Abänderung zur Ausführungsverordnung Nr. 1 zur Verordnung Nr. 78 der britischen Militärregierung.

ES WIRD DAHER ANGEORDNET:

Artikel I

Abschnitt VIII der Abänderung Nr. 2 zur Ausführungsverordnung Nr. 1 zu Gesetz Nr. 56 der Militärregierung erhält folgende Fassung:

„VIII. BERUFUNG GEGEN ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNGEN UND ANORDNUNGEN

A. Einlegung der Berufung

Wem in einer „endgültigen Entscheidung und Anordnung“ Maßnahmen auferlegt worden sind, kann, vorbehaltlich der Bestimmungen des Abschnittes VII, C, 1 dieser Ausführungsverordnung, dagegen bei dem hiermit unter der Bezeichnung Berufungsgericht für Dezentralisierungssachen errichteten Gericht (nachstehend Berufungsgericht genannt) Berufung einlegen. Die Berufungsschrift ist innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zustellung der „Endgültigen Entscheidung und Anordnung“ einzureichen und an das Berufungsgericht zu richten. Die Berufungsschrift muß von einer gemäß Abschnitt IV verantwortlichen Person unterzeichnet sein. Ausfertigungen durch die zuständige deutsche Kartellaufstellungsstelle sind einzureichen, wie für Einwandserklärungen in Abschnitt VII, C, 4 dieser Ausführungsverordnung vorgeschrieben.

B. Berufungsgründe

Die Berufung wird nur dann berücksichtigt, wenn einer oder mehrere der folgenden Berufungsgründe gegen die „Endgültige Entscheidung und Anordnung“ vorgebracht werden:

1. daß die endgültige Entscheidung, derzufolge das Unternehmen eine übermäßige Konzentration von Wirtschaftskraft darstellt, sich nicht auf erhebliches Beweismaterial stützt;
2. daß die endgültige Anordnung mit Gesetz Nr. 56 nicht im Einklang steht;
3. daß die Anordnung willkürlich ist.

C. Berufungsakten

1. Die bezeichnete Stelle übersendet eine beglaubigte Abschrift der gesamten in Abschnitt VII, B dieser Ausführungsverordnung beschriebenen Akten und ihrer „Endgültigen Entscheidung und Anordnung“ dem Berufungsgericht; diese bildet einen Bestandteil der Berufungsakten.

2. Das Berufungsgericht darf nur Beweismaterial in Betracht ziehen, das im Verfahren der bezeichneten Stelle vorgebracht wurde, und hat seine Entscheidung auf Grund der Akten und der eingereichten Unterlagen zu treffen. Der Berufungskläger kann innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Einlegung der Berufung einen Schriftsatz einreichen und die bezeichnete Stelle kann innerhalb von sechzig (60) Tagen nach der Erreichung des Schriftsatzes durch den Berufungskläger einen Gegenschäftsatz einreichen. Mündliche Verhandlungen können stattfinden, wenn das Berufungsgericht dies nach freiem Ermessen anordnet. Das Berufungsgericht kann, soweit von ihm als notwendig erachtet, eine Verfahrensordnung aufstellen und weitere Vorschriften für das Verfahren erlassen. Das Berufungsgericht darf keiner Partei Berufungskosten auferlegen.

D. Entscheidung des Berufungsgerichtes

Die Entscheidung des Berufungsgerichtes hat auf gänzliche oder teilweise Bestätigung oder Aufhebung der angefochtenen „Endgültigen Entscheidung und Anordnung“ zu lauten.

E. Verfahren nach Entscheidung des Berufungsgerichtes

Die bezeichnete Stelle unternimmt die notwendigen Schritte zur Durchführung der Entscheidung und kann, soweit die „Endgültige Entscheidung und Anordnung“ vom Berufungsgericht aufgehoben sein sollte,

1. nach Maßgabe der Entscheidung des Berufungsgerichtes ihre „Endgültige Entscheidung und Anordnung“ abändern, oder
2. eine neue „Endgültige Entscheidung und Anordnung“ nach Maßgabe der Entscheidung des Berufungsgerichtes erlassen.

F. Zusammensetzung des Berufungsgerichtes

1. Das gemäß Abschnitt A errichtete Berufungsgericht besteht aus drei Richtern, von denen je einer vom amerikanischen, britischen und französischen Militärgouverneur bestimmt wird. Der vom amerikanischen Militärgouverneur ernannte Richter führt den Vorsitz in dem ersten vor dem Gerichte zur Verhandlung kommenden Falle. In allen folgenden Fällen entscheiden die drei Mitglieder des Gerichtes darüber, wer von ihnen den Vorsitz führen soll. Sitzungen des Gerichtes finden zu den Zeiten und an den Orten in der amerikanischen und britischen Zone statt, die der Vorsitzende des Gerichtes bestimmt.

2. Das Berufungsgericht verhandelt und entscheidet über Berufungen; seine Entscheidungen sind endgültig und unterliegen keiner weiteren Nachprüfung.

Artikel II

Diese Abänderung tritt am 27. Juli 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Anordnung Nr. 10

auf Grund des Artikels III (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung

Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Art. III Abs. (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht hat, Gesetze anzunehmen und zu erlassen über solche Angelegenheiten, die jeweils vom Bipartite Board bestimmt werden.

Der Bipartite Board hat bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht haben soll, Gesetze über die Befreiung einer Wohnungsbauanleihe der Kreditanstalt für Wiederaufbau von gewissen Steuern zu erlassen.

Die Britische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 10 auf Grund der Verordnung Nr. 126 der Britischen Militärregierung erlassen.

ES WIRD DAHER ANGEORDNET:

1. Der Wirtschaftsrat hat innerhalb der amerikanischen Zone das Recht, in einem Gesetz, das die Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Ausgabe einer Wohnungsbauanleihe ermächtigt, zu bestimmen, daß diese Anleihe

a) hinsichtlich der Anleihebeträge von

- (1) der Vermögenssteuer,
- (2) der Erbschaftsteuer (auch Schenkungssteuer), soweit es sich um Anleihebeträge handelt, die vom Erblasser (Schenker) selbst gezeichnet worden sind,
- (3) der Gewerbekapitalsteuer;

b) hinsichtlich der Zinsen von

- (1) der Einkommensteuer,
- (2) der Körperschaftsteuer,
- (3) der Gewerbeertragsteuer;

c) von der Wertpapiersteuer befreit ist.

2. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1949 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Anordnung Nr. 11

auf Grund des Artikels III (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung

Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Art. III Abs. (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht hat, Gesetze anzunehmen und zu erlassen über solche Angelegenheiten, die jeweils vom Bipartite Board bestimmt werden.

Der Bipartite Board hat bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht haben soll, ein Gesetz über die vorläufige Regelung von Kriegsfolgelasten im Rechnungsjahr 1949 zu erlassen.

Die Britische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 11 auf Grund der Verordnung Nr. 126 der Britischen Militärregierung erlassen.

ES WIRD DAHER ANGEORDNET:

1. Der Wirtschaftsrat hat innerhalb der amerikanischen Zone das Recht, ein Gesetz über die vorläufige Regelung der Kriegsfolgelasten im Rechnungsjahr 1949 anzunehmen und zu erlassen.

2. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 31. März 1949 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Amt der Militärregierung für Deutschland (U.S.)

Regeln über den Rechtsgang und das Verfahren vor dem Board of Review

Erlassen am 17. Juni auf Grund Artikel V der Ausführungsverordnung Nr. 4 zu Militärregierungsgesetz Nr. 59 „Rückertstattung feststellbarer Vermögensgegenstände“.

Inhalt

Regel:

- I. Begriffsbestimmungen.
- II. Geschäftsstelle.
- III. Einlauf.
- IV. Inhalt des Antrages.
- V. Neues Beweisvorbringen.
- VI. Vorlage d. Akten z. Nachprüfung.
- VII. Zustellungen.
- VIII. Vorbringen im Allgemeinen.
- IX. Prozeßvertretung.
- X. Ablehnung der Nachprüfung.
- XI. Zulassung zur Nachprüfung.
- XII. Vorbereitende Schriftsätze.
- XIII. Sonderanträge.
- XIV. Terminkalender.
- XV. Terminmitteilung.
- XVI. Sitzungen des Board.
- XVII. Erscheinen vor dem Board.
- XVIII. Mündliche Verhandlung.
- XIX. Beweiserhebung.
- XX. Entscheidungen.
- XXI. Rechtsgutachten.
- XXII. Gerichtsgebühren.
- XXIII. Kosten vor dem Board.
- XXIV. Siegel.
- XXV. Amtlicher Text.

REGEL I

Begriffsbestimmungen

1. In den nachstehenden REGELN wird der BOARD OF REVIEW kurz mit BOARD bezeichnet; die Geschäftsstelle des BOARD wird mit Geschäftsstelle bezeichnet.

2. Das Militärregierungs-Gesetz Nr. 59*) wird mit Gesetz Nr. 59, die Ausführungsverordnung Nr. 4 zum Militärregierungs-Gesetz Nr. 59**) wird mit Verordnung 4, der Zivilsenat des Oberlandesgerichtes wird mit Oberlandesgericht und die Wiedergutmachungskammer wird mit Kammer bezeichnet.

3. Anträge auf Nachprüfung werden kurz als „Anträge“ bezeichnet; Artikel wird abgekürzt in Art.; Ziffer wird abgekürzt in Ziff.

4. Die den Nachprüfungsantrag einreichende Partei oder ihr Rechtsanwalt oder bevollmächtigter Vertreter wird als „Antragsteller“, die dem Nachprüfungsantrag entgegertretende Partei oder ihr Rechtsanwalt oder bevollmächtigter Vertreter wird als „Antragsgegner“ bezeichnet.

REGEL II

Geschäftsstelle

1. Die Gerichtsstelle des BOARD ist die am Hauptsitz befindliche Geschäftsstelle des BOARD.

REGEL III

Einlauf

1. Alle Anträge und Schriftstücke, welche nach diesen REGELN oder auf Grund des Gesetzes 59 und der hierzu ergangenen Gesetzesänderungen und Ausführungsverordnungen eingereicht werden und alle hierauf bezüglichen Anfragen und Mitteilungen müssen an die Geschäftsstelle gerichtet werden.

*) s. GVBl. 1947 S. 201.

**) s. GVBl. 1948 S. 153.

REGEL IV

Inhalt des Antrages

1. In dem Antrag müssen unter Bezeichnung des Oberlandesgerichtes oder der Kammer und der Entscheidung, deren Nachprüfung verlangt wird, angegeben sein: das Geschäftszeichen, das Datum der Entscheidung und die Namen der Parteien und ferner die offizielle Registrierungsnummer des Zentralmeldeamtes Bad Nauheim.

2. Der Antrag muß die Form der Abhilfe angeben, zu welcher der Antragsteller sich für berechtigt hält.

3. Anträge gemäß Art. III Ziff. 1 der Verordnung 4 müssen die Bezeichnung der Gesetzesbestimmung oder -bestimmungen, deren Verletzung behauptet wird, und genaue Angaben darüber enthalten, wodurch und inwieweit das Gesetz verletzt ist.

4. Anträge gemäß Art. III Ziff. 2 der Verordnung 4 müssen die Bezeichnung eines oder mehrerer der in dieser Ziffer unter a, b oder c aufgeführten Gründe und genaue Angaben darüber enthalten

- a) welche Tatbestandsfeststellungen nicht auf genügendem Beweismaterial beruhen;
- b) in welcher Weise die Kammer das ihr zustehende Recht des freien Ermessens mißbraucht hat; oder
- c) welche Gründe für die Annahme vorliegen, daß die Kammer befangen war.

REGEL V

Neues Beweisvorbringen

1. Wenn gemäß Absatz 4 a, b oder c der vorstehenden REGEL IV neues Beweisvorbringen angeboten wird, so muß der Antrag eine Zusammenfassung dieses Beweisvorbringens und die Namen und Adressen der Zeugen enthalten, die hierzu aussagen sollen. Wenn es sich um urkundliches Beweismaterial handelt, so müssen dem Antrag glaubigste Abschriften oder Photokopien beigelegt werden.

2. Neues Beweisvorbringen wird nur unter der Voraussetzung in Erwägung gezogen

- a) daß es die Entscheidung, deren Nachprüfung beantragt ist, voraussichtlich ändern wird,
- b) daß es erst nach der letzten mündlichen Verhandlung vor der Kammer bekannt geworden ist,
- c) daß es trotz Anwendung ordnungsgemäßer Sorgfalt bis zur letzten mündlichen Verhandlung vor der Kammer nicht ermittelt werden konnte,
- d) daß es für den Streitfall wesentlich ist und
- e) daß es nicht lediglich eine Häufung oder Entkräftung von Beweisen zum Gegenstande hat.

3. Bei der Entscheidung darüber, ob ein Beweisvorbringen im Sinne dieser REGEL neu ermittelt ist, werden die von den Parteien vor der Kammer abgegebenen Erklärungen in Betracht gezogen.

REGEL VI

Vorlage der Akten zur Nachprüfung

1. Nach Eingang des Antrages hat die Geschäftsstelle von der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichtes oder der Kammer, deren Entscheidung nachgeprüft werden soll, die Akten anzufordern.

2. Die Geschäftsstelle des Oberlandesgerichtes oder der Kammer hat ausnahmslos und unverzüglich die sämtlichen Akten und Schriftstücke der Geschäftsstelle zu übermitteln. Hierbei ist eine Feststellung darüber beizufügen, ob gemäß Art. 68 Abs. 2 von Gesetz 59 eine sofortige Beschwerde eingereicht worden ist oder nicht, gegebenenfalls unter Angabe ihres Einreichungstages.

REGEL VII Zustellungen

1. Zustellungen im Rahmen dieser REGELN erfolgen gewöhnlich durch Einschreibbrief „gegen Rückschein“. Der Rückschein gilt als Nachweis für die erfolgte Zustellung.

2. Der BOARD kann sich jedoch für die Zustellung seiner Schriftstücke innerhalb Deutschlands auch der Zustellung mittels Postzustellungsurkunde bedienen.

3. Soweit Zustellungen direkt zwischen Antragsteller und Antragsgegner erfolgen, dürfen sie sich nach den örtlich bestehenden Gepflogenheiten richten. Jedem beim BOARD eingereichten Schriftstück ist jedoch eine Erklärung beizufügen, wonach versichert wird, daß Zustellung an die andere Partei erfolgt ist. Der zustellende Antragsteller oder Antragsgegner muß in der Lage sein, jederzeit auf Verlangen des BOARD den Nachweis der so erfolgten Zustellung vorzulegen.

REGEL VIII Vorbringen im allgemeinen

1. Nachprüfungsanträge, vorbereitende Schriftsätze, Erwidierungen, sonstige Anträge und alle sonstigen an den BOARD gerichteten Schriftsätze sind in fünfacher Ausfertigung und entweder in englischer oder in deutscher Sprache einzureichen. Es steht frei, Übersetzungen beizufügen.

2. Alles schriftsätzliche und sonstige Vorbringen muß doppelzeilig, mit der Maschine und unter Freilassung von Rändern auf einseitig verwendete Bogen geschrieben sein, die in der Breite nicht mehr als 21½ cm und in der Länge zwischen 28 und 33 cm messen.

3. Alles Vorbringen muß sich in gedrängter Darstellung streng auf den jeweiligen Sachgegenstand beschränken. Früher gemachte Erklärungen oder Rechtsausführungen dürfen nicht wiederholt werden; es darf jedoch durch Verweisung auf sie Bezug genommen werden.

REGEL IX Prozeßvertretung

1. In allen Verfahren vor dem BOARD können sich die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die in Deutschland oder in irgendeinem anderen Land zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind oder zugelassen waren und diese Zulassung aus Gründen, wie sie in Art. 1 des Gesetzes 59 aufgeführt sind, verloren haben.

2. Die Rechtsanwälte, welche die Parteien vor dem Oberlandesgericht oder vor der Kammer vertreten haben, werden so lange als Prozeßbevollmächtigte der betreffenden Parteien vor dem BOARD betrachtet, bis der Geschäftsstelle eine Widerrufs- oder Mandatsänderungs-Anzeige zugegangen ist.

3. Rechtsanwälte, welche Parteien in einem Verfahren vor dem BOARD vertreten, müssen in der Lage sein, dem BOARD auf Verlangen ihre gegenwärtige oder frühere Zugehörigkeit zum Rechtsanwaltsstand und ihre schriftliche Vertretungsvollmacht nachzuweisen.

4. Die Parteien können diejenigen Teile der Akten des BOARD (und die dazugehörigen Übersetzungen) einsehen, welche entweder seitens der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichtes oder der Kammer dem BOARD übermittelt oder von den Parteien während des Verfahrens vor dem BOARD eingereicht worden sind.

REGEL X Ablehnung der Nachprüfung

1. Entscheidungen, in denen der BOARD nach gehöriger Prüfung des Antrages und der Akten die Nachprüfung auf Grund der durch Art. III Ziff. 3 der Verordnung 4 erteilten Befugnis ablehnt, wer-

den innerhalb von 90 (neunzig) Tagen nach dem Eingang der Akten bei der Geschäftsstelle getroffen.

2. Die Geschäftsstelle hat den Antragsteller von dieser Entscheidung in Kenntnis zu setzen und die Akten zurückzugeben.

REGEL XI Zulassung zur Nachprüfung

1. Ist der BOARD bereit, in eine Nachprüfung einzutreten, so hat die Geschäftsstelle den Antragsteller und Antragsgegner hiervon in Kenntnis zu setzen und die Zustellung einer Abschrift des Antrages an den Antragsgegner zu veranlassen.

REGEL XII Vorbereitende Schriftsätze

1. Vorbereitende Schriftsätze können innerhalb eines Monats nach der Zustellung der gemäß vorstehender REGEL XI ergangenen Benachrichtigung eingereicht werden oder innerhalb von 2 (zwei) Monaten, wenn die antragsgegnerische Partei ihren Wohnsitz im Auslande hat.

2. Will der Antragsteller einen Entgegenschriftsatz einreichen, so darf dies nicht später als 10 (zehn) Tage vor der durch die Geschäftsstelle festgesetzten, mündlichen Verhandlung erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt werden ohne ausdrückliche Aufforderung seitens des BOARD von den Parteien weder zusätzliche Ausführungen noch irgendwelche sonstigen Schriftstücke angenommen.

REGEL XIII Sonderanträge

1. Parteien, welche die Nachprüfung eines Teilverurteiles oder einer Anordnung verlangen, die gemäß Art. 67 Ziff. 2 Abschnitt c und d des Gesetzes 59 erlassen oder getroffen worden sind, können Sonderanträge stellen.

2. Sonderanträge können ferner gestellt werden von Parteien, welche gemäß Art. III Ziff. 4 der Verordnung 4 eine Aussetzung der Zwangsvollstreckung verlangen.

3. In den Sonderanträgen muß angegeben sein: der Tag, für welchen mündliche Verhandlung beantragt wird; etwaiges Beweismaterial zur Unterstützung und vorschlagsweise die Form der Abhilfe, zu welcher die antragstellende Partei sich für berechtigt hält.

4. Abschriften dieser Sonderanträge sind der gegnerischen Partei mindestens 5 (fünf) Tage vor dem Tag zuzustellen, für welchen mündliche Verhandlung beantragt wird.

5. Alle sonstigen Anträge, die im Zusammenhang mit eingereichten oder einzureichenden Nachprüfungsanträgen stehen und auf besondere oder zwischenstreitliche Abhilfe gerichtet sind, müssen nach den Absätzen 3 und 4 dieser REGEL gestellt werden.

REGEL XIV Terminkalender

1. Nach Eingang der vorbereitenden Schriftsätze des Antragstellers und des Antragsgegners oder nach Eingang entsprechender Benachrichtigungen von einem derselben oder von beiden, wonach keine vorbereitenden Schriftsätze eingereicht werden, jedoch nicht später als bei Ablauf der in Absatz 1 der vorstehenden REGEL XII festgesetzten Fristen, hat die Geschäftsstelle die Sache auf den Terminkalender zu setzen.

2. Bei der Festsetzung des Termins für die mündliche Verhandlung können Sonderanträge und solche andere Angelegenheiten bevorzugt werden, welche nach dem Ermessen des BOARD beschleunigt zu behandeln sind.

REGEL XV

Terminsmittelung

1. Die Geschäftsstelle hat Antragsteller und Antragsgegner von dem Tag, Zeitpunkt und Ort der mündlichen Verhandlung zu benachrichtigen und ihnen gleichzeitig alle etwa sonst vom BOARD getroffenen Anordnungen bekanntzugeben.

REGEL XVI

Sitzungen des Board

1. Die Sitzungen des BOARD beginnen gewöhnlich um 10 Uhr vormittags. Alle Sitzungen des BOARD sind öffentlich.

REGEL XVII

Erscheinen vor dem Board

1. Unbeschadet der Vorschrift in Absatz 1 der nachstehenden REGEL XIX sind Antragsteller und Antragsgegner nicht verpflichtet, vor dem BOARD zu erscheinen.

REGEL XVIII

Mündliche Verhandlung

1. Beim Vortrag ihrer Ausführungen haben sich Antragsteller und Antragsgegner im Rahmen ihrer vorbereitenden Schriftsätze, Anträge oder Sonderanträge zu halten. Der Vorsitzende bestimmt die für mündliche Ausführungen zur Verfügung stehende Zeitdauer.

2. In Abwesenheit entweder des Antragstellers oder des Antragsgegners kann der BOARD die Ausführungen des Gegners entgegennehmen.

3. Die Ausführungen können entweder in englischer oder deutscher Sprache vorgetragen werden.

4. Auf die mündliche Verhandlung kann verzichtet werden.

REGEL XIX

Beweiserhebung

1. In denjenigen Fällen, in denen der BOARD davon absieht, die Sache zwecks Beweiserhebung ganz oder teilweise zurückzuverweisen und statt dessen beschließt, die Beweisaufnahme selbst durchzuführen oder nach seinen Anordnungen durchführen zu lassen, hat die Geschäftsstelle unter Strafandrohung die betreffenden Zeugen (beziehungsweise Parteien) vorzuladen und die Vorlage des vom BOARD verlangten Beweismaterials anzuordnen.

2. Die genannten Zeugen sind vor ihrer Vernehmung zu beeidigen oder sie haben eine Versicherung abzugeben; sie können einem Kreuzverhör unterzogen werden.

REGEL XX

Entscheidungen

1. Am Schluß der mündlichen Verhandlung verkündet der BOARD, daß innerhalb einer vom BOARD bestimmten Frist eine Entscheidung ergehen wird.

2. Die Geschäftsstelle hat Ausfertigungen der Entscheidung dem Antragsteller und dem Antragsgegner zuzustellen.

3. Sofern der BOARD nichts Anderweitiges verfügt, hat die Geschäftsstelle in jedem Fall die Entscheidung des BOARD der betreffenden Geschäftsstelle des Oberlandesgerichtes oder Kammer zu übermitteln. Gleichzeitig hat die Geschäftsstelle die dem BOARD übermittelten Akten zurückzuleiten.

REGEL XXI

Rechtsgutachten

1. Nach Eingang eines Ersuchens um Erteilung eines Rechtsgutachtens gemäß Art. III Ziff. 7 der

Verordnung 4 hat die Geschäftsstelle diese Sache auf den Terminkalender zu setzen und hiervon allen denjenigen Personen, Organisationen und Behörden Mitteilung zugehen zu lassen, denen auf Grund eines Sonderantrags gestattet wird, als Amici Curiae an dem Verfahren teilzunehmen.

REGEL XXII

Gerichtsgebühren

1. In keinem Verfahren vor dem BOARD werden irgendwelche Einreichungs- oder sonstige Gerichtsgebühren erhoben.

REGEL XXIII

Kosten vor dem Board

1. Es bleibt im Ermessen des BOARD, Kosten zuzusprechen oder nicht.

REGEL XXIV

Siegel

1. Der BOARD wird sich ein geeignetes Siegel wählen.

2. Mit dem Siegel des BOARD versehene Schriftstücke oder Urkunden genießen bezüglich ihrer Echtheit öffentlichen Glauben.

REGEL XXV

Amtlicher Text

1. Der englische Text dieser Regeln ist der amtliche.

Militärregierung — Deutschland**Amerikanisches Kontrollgebiet****Allgemeine Genehmigung Nr. 17**

Erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung

„Sperrung und Kontrolle von Vermögen“

gleich

Allgemeine Genehmigung Nr. 11

Erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung

„Devisenbewirtschaftung“

1. Hiermit wird eine Allgemeine Genehmigung erteilt, ohne Rücksicht auf die Beschränkungen des Artikels I des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung und des Artikels II des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung alle Handlungen vorzunehmen, welche Erbschaften betreffen, die ganz oder teilweise Erben mit Wohnsitz außerhalb des Währungsgebietes zustehen, und sich beziehen auf

a) die Inbesitznahme der Erbschaft durch die Erben,

b) Vereinbarungen über die Teilung der Erbschaft zwischen den Erben,

c) die Übertragung von Nachlaßgegenständen gemäß den erbrechtlichen Vorschriften oder testamentarischen Verfügungen oder zwischen den Erben geschlossenen Auseinandersetzungsverträgen auf einzelne Miterben oder Vermächtnisnehmer,

d) die Regelung auf Deutsche Mark lautender Nachlaßverbindlichkeiten unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften, die für Gläubiger mit Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung außerhalb des Währungsgebietes bestehen.

2. Ziffer 1 gilt mit der Maßgabe, daß

a) Devisenwerte (Artikel VII Ziff. 11 [d] des Gesetzes Nr. 53) in der Verwahrung der Landeszentralbank verbleiben und von den Erben oder Vermächtnis-

nisnehmern gemäß Artikel II (7) des Gesetzes Nr. 53 anzumelden sind,

b) Geldbeträge und nicht unter a) fallende Wertpapiere, die Erben mit ständigem Wohnsitz außerhalb des Währungsgebietes zustehen, einem Sperrkonto bzw. Sperrdepot bei einem Geldinstitut im Währungsgebiet zuzuführen sind.

3. Diese Allgemeine Genehmigung gestattet nicht, vorbehaltlich besonderer Genehmigung

a) Erbschaften in Besitz zu nehmen oder aufzuteilen, die nicht nur deshalb, weil sie ganz oder teilweise Erben mit Wohnsitz außerhalb des Währungsgebietes zustehen, sondern auch aus anderen Gründen gesperrt sind,

b) über Nachlaßgegenstände nach der Inbesitznahme, Verteilung oder Übertragung Verfügungen zu treffen, die einer Genehmigung nach Artikel I des Gesetzes Nr. 53 oder Artikel II des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung bedürfen und nicht auf Grund allgemeiner Vorschriften erlaubt sind,

c) Vermögenswerte aus Deutschland auszuführen.

4. Diese Allgemeine Genehmigung findet auch Anwendung auf Guthaben, Forderungen oder Verbindlichkeiten in Deutscher Mark, deren Gläubiger oder Schuldner eine Person mit Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung in einem deutschen Gebiet außerhalb des Währungsgebietes ist.

5. Diese Allgemeine Genehmigung wird auf Grund der Ermächtigung erteilt, die der Bank Deutscher Länder für die amerikanische und britische Besatzungszone durch die Allgemeine Genehmigung Nr. 8 zum Gesetz Nr. 53 der Militärregierung — gleichzeitig Allgemeine Genehmigung Nr. 14 zum Gesetz Nr. 52 der Militärregierung — und für die französische Besatzungszone durch die Erste Allgemeine Genehmigung zum Gesetz Nr. 53 (Verfügung Nr. 127 vom 4. Juni 1949 des Commandant en Chef francais en Allemagne) gegeben ist. Sie tritt am 1. Juli 1949 in Kraft.

BANK DEUTSCHER LÄNDER

gez. Könneker

gez. Wilhelm

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Anordnung Nr. 13

auf Grund des Artikels III (5)

der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung
Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Art. III Abs. (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht hat, Gesetze anzunehmen und zu erlassen über solche Angelegenheiten, die jeweils vom Bipartite Board bestimmt werden.

Der Bipartite Board hat bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht haben soll, ein Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter anzunehmen und zu erlassen.

Die Britische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 13 auf Grund der Verordnung Nr. 126 der Britischen Militärregierung erlassen.

ES WIRD DAHER ANGEORDNET:

1. Der Wirtschaftsrat hat innerhalb der amerikanischen Zone das Recht, ein Gesetz anzunehmen und zu erlassen, das die Vorschriften der Paragraphen 17 bis 21 des Gesetzes betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter vom 9. Juli 1926 (RGBl. I, S. 399, 412), in der Fassung des Kapitels XIV der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der

Rechtspflege vom 18. März 1933 (RGBl. I, S. 109, 121) und der Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter vom 20. Dezember 1943 (RGBl. I, S. 681) ändert und ergänzt.

2. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1949 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

11. Durchführungsverordnung

zum Währungsgesetz

(Altgeldbestände von Dänemarkflüchtlingen)

Auf Grund von § 24 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) wird hiermit verordnet:

§ 1

In Dänemark interniert gewesene Einwohner des Währungsgebietes können Altgeldbeträge, die ihnen bei der Internierung gegen Bescheinigung (Quittung) der Lagerleitung abgenommen worden waren, nach näherer Vorschrift der §§ 2—6 in Deutsche Mark umtauschen. Für je hundert Reichsmark solcher Altgeldbeträge werden sechseinhalb Deutsche Mark vergütet.

§ 2

Zum Umtausch berechtigt sind nur solche Personen, die nach Deutschland erst nach Ablauf der in dem betreffenden deutschen Gebiet geltenden Frist für die Ablieferung von Altgeldnoten zurückgekehrt sind oder dort ihren Wohnsitz begründet haben.

§ 3

Die im § 1 Satz 2 bezeichnete Vergütung wird grundsätzlich nur gegen Ablieferung der umzutauschenden Altgeldbeträge gewährt. Von der Ablieferung kann abgesehen werden, wenn der Berechtigte glaubhaft macht, daß ihm die bei der Internierung abgenommenen Altgeldbeträge nicht wieder ausgehändigt worden sind oder daß er sie nach dem 20. Juni 1948 als wertlos vernichtet hat.

§ 4

Der Umtausch kann bis zum 31. März 1950 beantragt werden. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

§ 5

Zuständig für den Umtausch ist die Landeszentralbank, in deren Geschäftsbezirk der Berechtigte seinen Wohnsitz hat.

§ 6

Die Landeszentralbank hat den umzutauschenden Reichsmarkbetrag auf der Bescheinigung oder Quittung über die Abnahme des Geldes zu vermerken und das erste Blatt der Kennkarte (des Personalausweises) des Berechtigten in der rechten oberen Ecke zu lochen. Umtauschanträge von Personen, deren Kennkarte (Personalausweis) bereits an dieser Stelle gelocht ist, sind zurückzuweisen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß die Kennkarte (der Personalausweis) bei der nachträglichen Anmeldung eines Altgeldguthabens auf Grund einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist des § 10 des Währungsgesetzes gelocht worden ist.

§ 7

Die Bank Deutscher Länder vergütet den Landeszentralbanken die nach den Vorschriften dieser

Verordnung verausgabten Beträge und stellt sie auf der Passivseite ihrer Umstellungsrechnung ein.

§ 8

Die Landeszentralbanken haben die nach § 3 abgelieferten Altgeldnoten unter Aufnahme eines Vernichtungsprotokolls zu vernichten.

§ 9

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 15. August 1949 in Kraft.

IM AUFTRAG
DER ALLIIERTEN BANKKOMMISSION

Gesetz

über die Kosten der Arbeitslosenfürsorge Vom 30. Juli 1949

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Von dem Aufwand, der für die Durchführung der Arbeitslosenfürsorge nach der Verordnung über die Arbeitslosenfürsorge vom 24. November 1948 (GVBl. 1949 S. 25) erwächst, trägt die notwendigen Verwaltungskosten der Staat. An dem übrigen Aufwand werden die Stadt- und Landkreise mit Rücksicht auf die durch die Arbeitslosenfürsorge eintretende Entlastung auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge mit einem Anteil von 15 vom Hundert, jedoch nicht höher als bis zum Betrag von insgesamt 10 Millionen DM für das Rechnungsjahr beteiligt.

§ 2

Die Höhe des Aufwands (ohne Verwaltungskosten) wird von den Behörden der Arbeitsverwaltung für die Gesamtheit der Stadt- und Landkreise vierteljährlich nachträglich ermittelt.

§ 3

(1) Der Betrag, der sich nach §§ 1 und 2 als Anteil der Stadt- und Landkreise an den Kosten der Arbeitslosenfürsorge errechnet, wird je zur Hälfte von den Schlüsselzuweisungen der Stadtkreise und von den Schlüsselzuweisungen der Landkreise (Art. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 10. August 1948, GVBl. S. 138) einbehalten.

(2) Steht bei einer Ausschüttung der Schlüsselzuweisungen die Höhe des Anteils der Stadt- und Landkreise an den Kosten der Arbeitslosenfürsorge für das vorausgegangene Vierteljahr noch nicht fest, so wird, vorbehaltlich nachträglicher Abrechnung, der Betrag einbehalten, der zuletzt als Anteil der Stadt- und Landkreise an den Kosten der Arbeitslosenfürsorge berechnet war.

§ 4

Die Staatsministerien des Innern, für Arbeit und Soziale Fürsorge und der Finanzen erlassen die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 5

Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt mit Wirkung vom 1. April 1949 an in Kraft.

München, den 30. Juli 1949

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

zur Änderung der Pachtenschutzordnung Vom 30. Juli 1949

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. I

§ 6 Abs. I der Pachtenschutzordnung vom 30. Juli 1940 (RGBl. S 1065) erhält folgende Fassung:

„Das Pachtamt kann auf Antrag einen Landpachtvertrag vor der vereinbarten Zeit aufheben, wenn der Pächter einen mit dem Verpächter abgeschlossenen Arbeitsvertrag aufgelöst oder gebrochen oder durch sein vertragswidriges Verhalten den Verpächter zur Auflösung des Arbeitsvertrages veranlaßt hat. Das gleiche gilt, wenn der Pächter den Pachtgegenstand infolge der kriegsbedingten Abwesenheit des Verpächters oder eines auf dem Anwesen mitarbeitenden Familienmitglieds des Verpächters unter der Zwangslage des Krieges erlangt hat.

Als Familienmitglied gilt auch eine Person, die durch letztwillige Verfügung oder Übergabevertrag das Anwesen erhalten soll.“

Art. II

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Juli 1949 in Kraft.

München, den 30. Juli 1949

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 28. Mai 1946 in der Fassung des Ersten Ergänzungsgesetzes vom 9. Oktober 1947

Vom 17. August 1949

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rats am 26. April 1949 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

Artikel I

Die in § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 28. Mai 1946 bestimmte Frist, die am 15. Juni 1947 abgelaufen war, wird wieder eröffnet und bis zum 31. Dezember 1950 erstreckt.

Artikel II

Nach dem Ablauf der in Artikel I neu eröffneten Frist können die Gerichte bis zum 31. Dezember 1955 Anträge zulassen, wenn der Antragsteller durch nicht von ihm zu vertretende Umstände verhindert war, den Antrag rechtzeitig zu stellen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1949 in Kraft.

München, den 17. August 1949

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

über die Zuweisung der Patentstreitsachen an ein Landgericht

Vom 12. August 1949

Auf Grund des § 51 Abs. 2 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 (RGBl. II S. 117) in der Fassung des Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 8. Juli 1949 (WiGBl. S. 175) und des Gesetzes Nr. 122 über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts vom 8. Mai 1948 (BGVBl. S. 82) wird in Abänderung der Verordnung des Reichsministers der Justiz über die Zuweisung der Patentstreitsachen an die Landgerichte vom 10. 9. 1936 (RGBl. II S. 299) folgendes verordnet:

§ 1

Die Patentstreitsachen der Oberlandesgerichtsbezirke München, Nürnberg und Bamberg werden dem Landgericht München I zugewiesen.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1949 in Kraft. Patentstreitsachen, die vorher anhängig geworden sind, werden durch sie nicht betroffen.

Dr. Josef Müller
Stellvertr. Ministerpräsident
und Staatsminister der Justiz

Entscheidung

des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs wegen Verfassungswidrigkeit des Gesetzes über das Nutzungsrecht bei Wohnungs- beschlagnahmen vom 17. 11. 1948

(GVBl. S. 260) *)

Im Namen des Freistaates Bayern!

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache

Berchtold Joseph und 15 andere,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Ewald Rudolf in
München,

wegen Verfassungswidrigkeit des Gesetzes vom 17. November 1948 über das Nutzungsrecht bei Wohnungsbeschlagnahmen ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 17. August 1949, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender:
der Präsident des Verfassungsgerichtshofs: Oberlandesgerichtspräsident Dr. Welsch,
die Beisitzer:

- 1) Senatspräsident Dr. Bauer, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
- 2) Senatspräsident Decker, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
- 3) Senatspräsident Schmidt, Oberlandesgericht München,
- 4) Landgerichtspräsident Meiser, Passau, Landgericht,
- 5) Oberlandesgerichtsrat Happel, Oberstes Landesgericht,
- 6) Landgerichtspräsident Dr. Holzinger, Memmingen, Landgericht,
- 7) Senatspräsident Dr. Wintrich, Oberlandesgericht München,
- 8) VerwaltungsgERICHTSDIREKTOR Dr. Eichhorn, Bayer. Verw.GerHof,

*) Nächsthende Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs (Aktenzeichen Vf 82 — VII 48) wird gem. § 54 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof v. 22. 7. 47 (GVBl. S. 147) veröffentlicht.

folgende

Entscheidung:

I) Das Gesetz vom 17. November 1948 über das Nutzungsrecht bei Wohnungsbeschlagnahmen (GVBl. S. 260) wird für nichtig erklärt.

II) Das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist kostenfrei. Den Beschwerdeführern sind die in dem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof entstandenen notwendigen Kosten und Auslagen einschließlich der Kosten für die Zuziehung eines Rechtsbeistandes aus der Staatskasse zu erstatten.

Gründe:

I.

a) Nach dem Gesetz über das Nutzungsrecht bei Wohnungsbeschlagnahmen vom 17. 11. 1948 (GVBl. S. 260) geht bei einer gesetzlich zulässigen Beschlagnahme von Wohnungen politisch Belasteter neben der Wohnung auch das Benutzungsrecht an den Nebengebäuden und die Gartennutzung vom neuen Anbaujahr ab auf den Eingewiesenen über (Art. 1). Für besondere Fälle ist eine abweichende Regelung durch die Wohnungsbehörde vorbehalten (Art. 2). Die Wohnungsbehörde kann nämlich nach dem Gesetz eine abweichende Regelung treffen, wenn die Gartennutzung außergewöhnlich hoch ist und ohne Beeinträchtigung der Wohnungsnutzung von dieser getrennt werden kann. Die Wohnungsbehörde muß die Gartennutzung dem Eigentümer belassen, wenn sonst für ihn ein erheblicher Schaden eintreten würde. Das Gesetz findet auf die seit 8. 5. 1945 ausgesprochenen Beschlagnahmen entsprechende Anwendung (Art. 3). Es ist am 1. 12. 1948 in Kraft getreten.

Namens des Joseph Berchtold und 15 weiteren Kleinsiedlern hat Rechtsanwalt Dr. Rudolf in München mit Schriftsatz vom 22. 11. 1948 beschwerdeführend den Verfassungsgerichtshof angerufen, sich auf Art. 98 Satz 4 der Bayerischen Verfassung (= BV) (verfassungswidrige Einschränkung von Grundrechten) und auf § 54 des VfGHG bezogen und beantragt, das genannte Gesetz im Ganzen, allenfalls dessen Artikel 3 Satz 1 als verfassungswidrig und nichtig zu erklären und nach § 23 Abs. 2 Satz 2 die Kosten der anwaltschaftlichen Vertretung der Beschwerdeführer der Staatskasse aufzuerlegen. Als verletzt werden bezeichnet die Bestimmungen der Art. 98, 103 (Eigentum), 118 Abs. 1 (Gleichheit aller) und 100 (Würde der menschlichen Persönlichkeit) BV.

Zur Begründung der Beschwerde wird im wesentlichen ausgeführt:

Den Anstoß zum Gesetz habe die im Dezember 1945 auf amerikanischen Befehl hin zur Unterbringung verschleppter Personen erfolgte Räumung der Arbeitersiedlung „Kaltherberge“ gegeben. Die Siedlerfamilien seien teils in Stadtquartieren, teils in benachbarten Siedlungen untergebracht worden. Die Beschlagnahme- und Einweisungsverfügungen seien in dieser rechtlosen Zeit übereilt und mangelhaft ausgestellt worden. In keiner dieser Verfügungen seien aber die Gärten und Nebengebäude mit inbegriffen gewesen. Manche Eingewiesene hätten sich dann über die Wohnung hinaus ausgebreitet und dem Leistungspflichtigen (Verdrängten) die Gärten streitig gemacht. Die kleinen Einfamilien-Siedlungshäuser der Beschwerdeführer seien im Dezember 1945 beschlagnahmt worden. Nach Durchführung der Spruchkammerverfahren seien in solchen Fällen allmählich die Gerichte angerufen worden. Auf Drängen Eingewiesener habe eine politische Partei den Entwurf des beanstandeten Gesetzes eingebracht. Diesem komme nach seiner beschränkten Veranlassung keine so erhebliche Bedeutung zu, daß in Grundrechte zwingend hätte eingegriffen werden müssen.

1.) Das Gesetz wolle zum Nachteil politisch Belasteter offenbar in Anlehnung an Art. 184 BV die Grundrechte übergehen. Auf diesen Artikel lasse sich das Gesetz aber nicht stützen. In Art. 3 lege sich das Gesetz überdies Rückwirkung auf die seit 8. 5. 1945 ausgesprochenen Beschlagnahmen bei. Das Gesetz richte sich damit auch gegen politisch nicht mehr Belastete und finde insofern keinesfalls in Art. 184 BV Deckung.

2.) Die Voraussetzung der Zulässigkeit einer Eigentumseinschränkung durch Gesetz (zwingendes Gebot der öffentlichen Sicherheit) fehle. Die Gesichtspunkte der öffentlichen Sittlichkeit, Gesundheit und Wohlfahrt seien schon durch das aus Kriegsbedürfnissen geschaffene Reichsleistungsgesetz und das von der Besatzungsmacht erlassene Wohnungsgesetz berücksichtigt. Das Gesetz entziehe einer kleinen Gruppe, deren Wohnungen beschlagnahmt worden seien, das Benützungs- und Nutzungsrecht an Nebengebäuden und Gärten zum Vorteil der in die Wohnungen Eingewiesenen. Wenn der Eingewiesene meine, daß der Garteneigentümer sein Wohnrecht beeinträchtige, oder der Garteneigentümer behaupte, der in die Wohnung Eingewiesene beeinträchtige sein Eigentumsrecht am Garten, so genüge bei dem kleinen Kreise der Beteiligten vollauf die Möglichkeit des Rechtsweges. Die in Art. 2 vorgesehene Abhilfe setze den Eigentümer behördlicher Willkür aus.

3.) Die neue Regelung verstoße ohne Not gegen den Grundsatz, daß alle vor dem Gesetze gleich seien. Die Einweisung in Wohnungen seien seinerzeit auf Grund eines aus der Morgenthau-Periode stammenden Befehles der Besatzungsmacht durch die Wohnungsbehörden vorgenommen worden und hätten zu unbilligen und auch sehr widerspruchsvollen Sachlagen geführt. Die neue Regelung benachteilige nicht nur die politisch Belasteten, sondern auch diejenigen, die seinerzeit politisch belastet gewesen seien, die aber jetzt nach der Entnazifizierung nicht mehr als politisch Belastete gelten könnten. Damit werde auch die Würde der menschlichen Persönlichkeit verletzt. Das Befreiungsgesetz stehe über der Verfassung. Wer nach diesem Gesetz entlastet oder einem Entlasteten gleichgestellt sei, dürfe nicht mehr als Belasteter angesehen werden.

4.) Benützung und Nutzung seien streng auseinanderzuhalten. Auch die kleinste Nutzung der kleinsten Fläche stehe unter dem Schutz des Eigentumsrechts. Dieses dürfe nicht im geringsten geschmälert werden.

b) Der Landtag, der Senat und die Staatsregierung haben Gelegenheit zur Äußerung erhalten.

Der Landtag nimmt dahin Stellung, daß das Gesetz nur auf Wohnungen „politisch Belasteter“ anwendbar sei, sich also auf Art. 184 BV stütze. Die Wohnungsnot sei eine Folge des Nationalsozialismus und Militarismus. Es entspreche der Gerechtigkeit, daß wenigstens ein Teil dieser Folgen von jenen getragen werde, die dieses System unterstützt hätten. Die Kennzeichnung als „politisch Belastete“ treffe auf alle zu, die im Sinne des Befreiungsgesetzes Nationalsozialisten gewesen seien. Maßgebend sei dabei der Zeitpunkt des 8. 5. 1945, wie sich aus Art. 3 des Gesetzes ergebe. Das Gesetz bezwecke auch, den zahlreichen Streitigkeiten wegen der offenkundigen Mängel der seinerzeitigen Einweisungsscheine ein Ende zu machen. Gerade der Umstand, daß politisch belastete Wohnungsinhaber die Gärten ihrer früheren Wohnungen weiter benutzt hätten, habe Anlaß zu ständigen Reibungen gegeben. Die Verhältnisse seien nicht nur in München unhaltbar geworden. Das Gesetz halte sich im Rahmen eines Runderlasses des Bayerischen Arbeitsministeriums vom 24. 2. 1946, dessen Rechtswirksamkeit allerdings angezweifelt worden sei.

Der Bayerische Senat nimmt wie folgt Stellung: Das Gesetz verstoße nicht gegen die Art. 103 und 118 BV soweit es die Nutzung von Gartenland betreffe, das als Zubehör der Wohnung anzusehen sei. Als Zubehör der Wohnung sei ein Gartenland dann anzusehen, wenn es — wie Vorgärten und kleine Ziergärten — keine selbständige wirtschaftliche Bedeutung habe. Insofern könne das Gartenland als von der Beschlagnahme der Wohnung miteerfaßt erachtet werden. Art. 184 BV decke das Gesetz nicht. Dieses wolle lediglich die aus Wohnungsbeschlagnahmen erwachsenen Streitigkeiten beseitigen. Es wolle sich für die politisch Belasteten als zusätzliche Sühnemaßnahme aus und begünstige keineswegs nur Opfer des Nationalsozialismus. Eine unbeschränkte Ermächtigung zur Erweiterung von Sühnemaßnahmen würde eine untragbare Rechtsunsicherheit zur Folge haben. Die Wohnungsnot werde durch solche Maßnahmen nicht beseitigt, sondern höchstens verlagert. Das Gesetz verstoße neben Art. 103 auch gegen Art. 118 (Gleichheit aller vor dem Gesetz) BV. Es führe zu einer Ungleichheit, die auch dann bestehen bleibe, wenn das Gesetz nur auf diejenigen angewendet werden könnte, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens noch politisch belastet gewesen, d. h. inzwischen nicht entlastet worden seien. Eine Einschränkung der Grundrechte durch Gesetz sei nach der Verfassung (Art. 98 BV) nur zulässig, wenn die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit oder Wohlfahrt das zwingend erfordere. Das hier bestehende öffentliche Interesse könne aber kaum als so dringend bezeichnet werden, daß so erhebliche Eingriffe in das Eigentum gerechtfertigt sein könnten.

Die Bayerische Staatsregierung hat von einer sachlichen Stellungnahme mit der Begründung abgesehen, daß sie das Gesetz weder vorgelegt noch beeinflußt habe.

c) Alle Beteiligten haben auf mündliche Verhandlung verzichtet.

II.

a) Die Beschwerdeführer behaupten, daß das Gesetz vom 17. November 1948 über das Nutzungsrecht bei Wohnungsbeschlagnahmen die Grundrechte des Eigentums, der Gleichheit und der Achtung vor der Menschenwürde (Art. 103, 118 Abs. 1, 100 BV) verfassungswidrig einschränke.

Die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs gründet sich somit auf Art. 98 Satz 4 BV, § 2 Nr. 7 VfGHG, die Berechtigung der Beschwerdeführer zur Antragstellung auf § 54 Abs. 1 VfGHG.

b) 1) Art. 103 BV gewährleistet das Eigentum nicht nur als Rechtseinrichtung, sondern schützt auch das bestehende konkrete Eigentum gegen Einzeleinriffe der Gesetzgebung (Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 27. 11. 1948, Vf. 6 und 51-VII-47, GVBl. 1949 S. 39).

Das angefochtene Gesetz greift in das Eigentumsrecht dadurch ein, daß einem bestimmten Kreis von Personen, nämlich „politisch Belasteten“, bestimmte Benützungs- und Nutzungsrechte entgegen der bestehenden Privatrechtsordnung entzogen werden, obwohl sie als Ausfluß des Eigentumsrechts dem Eigentümer zustehen würden. Der Eigentümer wird durch das Gesetz in seiner Herrschaft über die Sache und in den Möglichkeiten ihrer wirtschaftlichen Ausnutzung und der Ziehung der Sachfrüchte über die unbestritten von ihm zu dulden Grenze einer zulässigen Wohnraumbeschlagnahme hinaus eingeschränkt. Dieser Einbruch in das Recht besteht auch dann, wenn der Eigentümer eine erweiterte Vergütung zu beanspruchen hat und wenn dem Eigentümer die Duldungspflicht nur für die Dauer der Wohnraumbenützung durch den Eingewiesenen auferlegt ist. Nach dem bisherigen Rechtszustande mußte sich der Eigentümer nur die Abgabe von

Wohnraum gegen die übliche Vergütung gefallen lassen. Dieser Rechtszustand war durch das außerhalb der Verfassung stehende Kontrollratsgesetz Nr. 18, das Wohnungsgesetz, geschaffen. Über die Erfassung von „Wohnraum“ hinaus hat das Wohnungsgesetz in das Eigentum nicht eingegriffen.

Das angefochtene Gesetz gilt nicht allgemein für jeden Eigentümer in einer bestimmten Rechtslage, sondern nur für einen engeren, bestimmt abgegrenzten Kreis von Sacheigentümern, denen es ein besonderes Opfer zugunsten Dritten auferlegt. Es enthält daher nicht generelle Beschränkungen des Eigentumsinhalts, sondern einen Einzeleingriff in das Eigentum der betroffenen Sacheigentümer. Es schränkt somit ihr durch Art. 103 BV gewährleistetes subjektives Eigentumsrecht ein; (Zur Unterscheidung zwischen „Eigentumsbeschränkungen“ und „Einzeleingriffen“ in das Eigentumsrecht vgl. die Rechtsprechung und Rechtslehre zu Art. 153 der Weimarer Verfassung, z. B. Bayer. Ob. Landesger. in der Zeitschrift für Rechtspflege 1930, S. 340, Anschutz, Die Verfassung des deutschen Reiches, 10. Aufl., Anm. 7 ff. zu Art. 153, Gebhard, Die Verfassung des deutschen Reiches, Anm. 3c und 4 zu Art. 153, Scheicher in Nipperdey, Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung Bd. 3, S. 209, 217 ff.)

Es kann hier dahingestellt bleiben, ob der Eigentumsbegriff im Sinne des Art. 103 BV alle Vermögensrechte umfaßt, wie die Rechtsprechung zu Art. 153 der Weimarer Verfassung angewiesen hat. Denn das angefochtene Gesetz verstößt auf alle Fälle gegen Art. 118 Abs. 1 BV.

2) Der Gleichheitssatz des Art. 118 Abs. 1 BV bindet auch den Gesetzgeber (Entsch. des Verfassungsgerichtshofs vom 15. Oktober 1948, Vf. 2 und 24-VII-48, GVBl. 1949 S. 33).

Das Rechtsgut der persönlichen Gleichheit wird durch das angegriffene Gesetz insofern nicht gewahrt, als eine bestimmte kleinere Gruppe von Personen gegenüber anderen, von Wohnungsbeschlagnahmen Betroffenen noch eine besondere Einbuße in ihren Rechten erleiden soll. Wie auch die Bestimmungen des Gesetzes, vor allem sein besonders angegriffener Art. 3 aufzufassen sein mögen, für jeden Fall bedeutet das Gesetz eine Schlechterstellung einzelner, die vom Befreiungsgesetz betroffen wurden; es wird damit bei Vorliegen einer zulässigen Wohnungsbeschlagnahme eine zusätzliche Benachteiligung wirtschaftlicher Art für diesen Personenkreis eingeführt. Anders bestimmt das Befreiungsgesetz die Sühnemaßnahmen für die Betroffenen individuell nach den Verhältnissen des einzelnen Falles.

3) Da das angefochtene Gesetz die Grundrechte der Art. 103 und 118 Abs. 1 BV verletzt, kann dahingestellt bleiben, ob es weiterhin auch dem Grundrecht des Art. 100 BV (Achtung der Würde der menschlichen Persönlichkeit) zuwiderläuft.

c) Die Einschränkungen der Grundrechte der Art. 103 und 118 Abs. 1 BV sind verfassungswidrig, es sei denn, daß sie durch Art. 184 BV gedeckt oder auf Grund des Art. 98 S. 2 BV zulässig sind.

d) 1) Nach Art. 184 der BV wird nun die Gültigkeit von Gesetzen, die gegen den Nationalsozialismus und Militarismus gerichtet sind oder ihre Folgen beseitigen wollen, durch die Verfassung nicht berührt oder beschränkt. Im Rahmen dieser Vorschrift hätte ein Bayer. Gesetz Grundrechte entgegen der Verfassung, also besonders entgegen Art. 98 S. 2, einschränken können. Zur Frage der Auslegung dieser Bestimmung hat der VfGH in der Entscheidung in Sachen Br. und anderer (Vf. 73, 65 und 84-VII-48) schon Stellung genommen. Dort wurde an Hand der Entstehungsgeschichte der Vorschrift ausgeführt, daß Art. 184 BV auch neue Gesetze des näher bezeichneten Inhalts mit Abwei-

chung von Verfassungsbestimmungen zuläßt. Die Vorschrift des Art. 184 BV wurde weiter als eine Ausnahme- und Übergangsbestimmung gekennzeichnet. Ihre Gültigkeit ist zeitlich nicht ausdrücklich begrenzt, sie wird aber von selbst hinfällig, wenn die außerordentlichen Verhältnisse überholt sind, zu deren Meisterung der Artikel aufgenommen worden ist. Dieser Zeitpunkt ist gegenwärtig noch nicht erreicht.

Es fragt sich nun im einzelnen, welche Gesetze ihrem Inhalte nach von den Schranken befreit sind, die durch die Verfassung sonst für den Gesetzgeber als verbindlich gezogen sind. In dieser Hinsicht hat der VfGH a. a. O. dahin Stellung genommen, daß Art. 184 BV sich mit seinem Vorbehalt gegen den Nationalsozialismus und Militarismus als solchen wendet und die Beseitigung ihrer Folgen im Auge hat. Die Vorschrift deckt alle Gesetze, also generelle Normen, die diesem Zwecke dienen. Das ist, wie die frühere Entscheidung hervorhebt, besonders dann der Fall, wenn die Gesetze Maßnahmen vorsehen, durch die der Einfluß nationalsozialistischer Ideologen auf das politische Leben ferngehalten wird. So hat der Gerichtshof den Rahmen des Art. 184 BV gewahrt gefunden bei einem Gesetz, das Mitläufern den Zugang zu gewissen Ämtern vorerst noch nicht eröffnet und bei einem weiteren Gesetz, das Mitläufer vom passiven Wahlrecht ausschließt. In dieser Regelung wurde ein Mittel im Kampf gegen den Nationalsozialismus und Militarismus erblickt, die Gesetze wurden als zulässige Maßnahmen im Sinne der Ausnahmevorschrift anerkannt.

Festzuhalten ist also, daß ein unter Art. 184 BV fallendes Gesetz sich gegen den Nationalsozialismus als solchen wenden oder daß es die Beseitigung seiner Folgen zum Ziel haben muß. Das Ziel muß hinsichtlich der ersten Alternative nach dem Sinne des gesetzlichen Wortlautes einigermaßen allgemein und umfassend sein, mögen die im Einzelfall zur Erreichung dieses Zieles vorgesehenen Maßnahmen auch enger begrenzte Tatbestände darstellen. Der Vorbehalt deckt also Regelungen, die für die Allgemeinheit oder doch für weitere Kreise eine Abwehr des Nationalsozialismus bedeuten oder die (zweite Alternative) die Aufhebung schädlicher Folgen der überwundenen Epoche anstreben. Hiernach kommen Gesetze in Betracht, welche das öffentliche Leben von den Einwirkungen des Nationalsozialismus befreien oder welche der Gefahr seiner Wiederbelebung begegnen. Diese Gesichtspunkte hebt auch der Bayer. Senat in seiner Stellungnahme als mögliche und erforderliche Zwecke derjenigen Gesetze hervor, die durch den Vorbehalt des Art. 184 BV gedeckt sein sollen.

2) Das Gesetz vom 17. 11. 1948 wurde im Entwurf als Gesetz über das Nutzungsrecht bei Siedlerstellen bezeichnet. Art. 1 des Entwurfs sprach nur von der Beschlagnahme von Siedlerhäusern für Wohnzwecke, nicht von der Beschlagnahme von Wohnungen politisch Belasteter. Nur in der Begründung des Entwurfs war erwähnt, daß ausgewiesene Siedler vielfach in die Siedlerstellen politisch Belasteter eingewiesen worden seien. Der Entwurf wollte Streitigkeiten zwischen dem Eingewiesenen und dem Eigentümer abschneiden. Er wollte wegen der nach seiner Auffassung gewöhnlich fehlenden Möglichkeit einer friedlichen Einigung eine gesetzliche Regelung treffen. Der Entwurf war also seinem Wortlaut und Zwecke nach nicht gegen den Nationalsozialismus gerichtet. Der Gesetz gewordene Wortlaut bezieht sich auf die Beschlagnahme von Wohnungen politisch Belasteter. Hierbei ist aber zu beachten, daß der Eingewiesene möglicherweise selbst ein politisch Belasteter gewesen sein konnte. Der Eingewiesene erlangt nach dem Grundsatz des Gesetzes neben der Wohnung auch das Benützung-

recht an den Nebengebäuden und die Garten-
nutzung vom neuen Anbaujahr ab. Eine solche Re-
gelung einzelner Streitverhältnisse ist, auch wenn
ein politisch Belasteter zugunsten eines Nichtbe-
lasteten benachteiligt wird, nicht gegen den Natio-
nalsozialismus als solchen gerichtet. Eine der-
artige Regelung kann auch nicht die Folgen des Na-
tionalsozialismus beseitigen wollen. Die größe-
ren Gesichtspunkte, die für die Anwendung der
Ausnahmevorschrift des Art. 184 BV zu fordern sind,
fehlen deutlich. Durch wirtschaftliche Maßnahmen
der vom Gesetz vorgesehenen Art wird der Natio-
nalsozialismus als solcher nicht getroffen, das öffent-
liche Leben vor seinen Nachwirkungen oder vor Er-
neuerungsgefahren nicht geschützt. Der wirkliche
Zweck und „Wille“ des Gesetzes war nach der Ab-
sicht des Gesetzgebers die Ordnung entstandener
oder möglich werdender Streitigkeiten. Das Gesetz
in Art. 184 BV findet daher keine Stütze.

e) Die Entscheidung hängt hiernach wegen Fehlens
des Rückhaltes aus Art. 184 BV noch davon ab, ob
die in dem Gesetz enthaltenen Einschränkungen von
Grundrechten nach der allgemeinen Bestimmung des
Art. 98 Satz 2 BV zulässig sind. Es kommt also
darauf an, ob die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit,
Gesundheit oder Wohlfahrt die getroffene Regelung
zwingend erfordert hat. Gebote der Sittlichkeit oder
Gesundheit scheiden hierfür von vornherein aus. Es
trifft aber auch der Gesichtspunkt der öffentlichen
Sicherheit oder Wohlfahrt nicht zu.

In der Begründung des ursprünglichen Entwurfs
(der übrigens einen anderen Kreis traf als das
schließliche Gesetz) ist allerdings erwähnt, daß zahl-
reiche Streitigkeiten entstanden seien, die sich nicht
selten zu einer Gefährdung der öffentlichen Siche-
rheit ausgewachsen hätten; der Begriff der öffent-
lichen Sicherheit kann aber für den hier gegebenen
Tatbestand aus den nachfolgenden Erwägungen nicht
herangezogen werden.

Ob der Begriff der öffentlichen Sicherheit im Art.
98 BV der gleiche ist wie in Art. 48 BV kann da-
hingestellt bleiben. Bei der Entstehung der Ver-
fassung wurde im Verfassungsausschuß von einem
Vertreter der Besatzungsmacht die Befürchtung aus-
gedrückt, daß der Begriff der Sicherheit und Wohl-
fahrt zu allgemein aufgefaßt werden und dadurch
eine Gefährdung der Grundrechte eintreten könnte.
Der Wortlaut der Bestimmung erfuhr keine Ände-
rung mehr, aber es wurde folgende Erklärung zu
Protokoll gegeben: „Dadurch, daß die möglichen
Einschränkungen der Grundrechte in der Verfassung
selbst niedergelegt sind, wird der Gesetzgeber
stärker gebunden, als wenn der Verfassungs-
gerichtshof eine beliebige Reihe von Ausnahmen
von den verfassungsmäßigen Bestimmungen durch
Einzelentscheidungen zulassen würde.“ (Sten. Be-
richte über die Verhandlungen des Verfassungsaus-
schusses III, 745, 748 und die Verhandlungen der Ver-
fassunggebenden Landesversammlung Bd. IV 236,
237.) Den Begriff der öffentlichen Sicherheit und
Wohlfahrt im Sinne des Art. 98 BV nicht über-
mäßig weit zu fassen, entspricht dem zu vermu-
tenden Willen des Verfassungsgesetzgebers, ferner
der Bedeutung der Grundrechte im demokratischen
Staatswesen und den natürlichen Verhältnissen von
Ausnahmen zur Regel (zum letzteren Punkt auch
Nawiasky-Leußer S. 60 oben). In der vorliegenden
Sache handelt es sich nur um eine bescheidene An-
zahl von Fällen privater Interessengegensätze, die
das Gesetz zu lösen versucht hat. Hier kann nicht
anerkannt werden, daß diese Regelung im Hinblick
auf die öffentliche Sicherheit oder
Wohlfahrt erforderlich war. Die Öffentlichkeit
war von der Frage, wem die Nutzungen zukommen,
kaum berührt. Die Beteiligten aber konnten ohne
Erlassung neuer Vorschriften ihr Recht finden,
sei es außergerichtlich auf Grund gütlicher Verhand-
lungen, sei es im gerichtlichen Verfahren durch Ver-

gleich oder Urteil. Auf diesem Weg war es auch
möglich, den besonderen Verhältnissen des Einzelfal-
les sachgemäß Rechnung zu tragen. Zu vergl. bei-
spielweise die Vorschrift des § 226 BGB (Schikane-
verbot) und die Bestimmung des Art. 158 Satz 2
BV, wonach offenbar Mißbrauch des Eigentums-
oder Besitzrechts keinen Rechtsschutz genießt. Ein
starrer Eingriff in das Eigentum mit geringen Be-
richtigungsmöglichkeiten im Verwaltungsweg kann
ferner nicht als zwingend gebotene Regelung an-
gesehen werden. Dieses zusätzliche Erfordernis kann
keinesfalls als gegeben bejaht werden. Maßgebend
muß der Grundsatz der „Verhältnismäßigkeit“ sein,
die konkrete vom Gesetz gegebene Ordnung müßte
gegenüber der Unterlassung dieser Ordnung das
„kleinere Übel“ darstellen (zu vergl. die Entschei-
dung des Verfassungsgerichtshofs vom 27. November
1948, GVBl. 1949, S. 39, 43). Die vom Gesetz getrof-
fene Regelung konnte ihrerseits aber zu neuen er-
sten Gegensätzen führen und ungerecht wirken.
Wägt man die Veranlassung zu dem Gesetz mit der
Bedeutung des Eingriffes in gewährleistetete Grund-
rechte ab, so ergibt sich klar, daß die vom Gesetz
versuchte Regelung nicht im Interesse der öffent-
lichen Sicherheit oder Wohlfahrt zwingend er-
forderlich war. Das Gesetz bringt einen Eingriff,
der auf der Grundlage des Wohnungsgesetzes der
Verwaltungsbehörde nicht erlaubt gewesen wäre.
Ebensowenig war von der Besatzungsmacht vor dem
Inkrafttreten des Wohnungsgesetzes hierfür eine
rechtliche Handhabe gegeben. Die Gefahr von
Streitigkeiten zwischen Alt- und Neusiedlern nach
dem hier gegebenen Tatbestand, die an sich gewiß
nicht zu verkennen ist, konnte jedoch nicht als so
häufig und schwerwiegend angenommen werden, daß
sich die radikale Lösung einer allgemeinen
Nutzungsentziehung zwingend aufdrängen mußte.
Diesem Bedenken hatte auch der bayerische Senat
schon in seiner früheren, nach Art. 41 BV erfolgten
Stellungnahme Ausdruck gegeben, in der Einwen-
dungen gegen die ursprüngliche Fassung des Ge-
setzes erhoben wurden.

Die Einschränkung von Grundrechten durch das
Gesetz war demnach i. S. des Art. 98 BV nicht zu-
lässig. Das Gesetz verstößt gegen die in den Art.
103 und 118 BV gewährleisteten Grundrechte und
damit gegen die Generalforderung des Art. 3 BV
über die rechtsstaatliche Gestaltung des gesamten
Staatslebens. Der Umfang der Grundstücke und ihr
Gebrauch oder ihre Nutzung spielt für die Entschei-
dung keine Rolle.

f) Die Nichtigkeit eines Gesetzes, das Grundrechte
verfassungswidrig einschränkt, ergibt sich auf
Grund dieses Tatbestandes von selbst (ipso jure).
Darnach bestimmt sich der Zeitpunkt des Eintrittes
der Nichtigkeit. Der Verfassungsgerichtshof hat die
von selbst eingetretene Nichtigkeit nur nachträglich
zu „erklären“ (Art. 98 S. 4 BV), und zwar durch eine
im GVBl. zu veröffentlichende Entscheidung VfGHG
§ 54 Abs. 4. Durch eine solche Entscheidung wird
die Nichtigkeit nicht erst rechtsbegründend ausge-
sprochen.

In der vorliegenden Sache handelt es sich
um ein nach dem Inkrafttreten der Verfassung er-
lassenes Gesetz. In diesem Falle liegt in dem Aus-
spruche der Nichtigkeit von selbst, daß das Gesetz
von Anbeginn an als nichtig anzusehen ist. Die
Feststellung der Nichtigkeit wirkt also, ohne daß
dies hier ausdrücklich in der Formel hervorgehoben
werden muß, auf den 1. Dezember 1948, den Zeit-
punkt des vorgesehenen Inkrafttretens des Ge-
setzes, zurück. Später eingetretene Änderungen der
staatsrechtlichen Verhältnisse (Bonner Grundgesetz)
stehen der Prüfung nach dem Bayerischen Verfas-
sungsrechte, die von den Beschwerdeführern begehrt
worden ist, nicht entgegen (Art. 123 I, 139 des
Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland).

